



Allgemeines:

Die im Erdreich verlegten Kabelanlagen sind Bestandteil der öffentlichen Stromversorgung. Eine Beschädigung der Kabel führt zu Ausfällen in der Stromversorgung der betroffenen Abnehmer. Außerdem besteht unmittelbare Lebensgefahr für diejenigen, die unter Spannung stehende Starkstromkabel beschädigen.

Deshalb:

Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, Kabel zu beschädigen.

Schadenersatzpflicht

Jeder der eine Beschädigung von Kabel verursacht, ist dem Netzbetreiber gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet. Er hat nicht nur mit einer Geldbuße zu rechnen, sondern auch auf Grundlage des Strafgesetzbuches wegen Verstoß gegen anerkannte Bauregeln mit einer Bestrafung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat er ferner mit - unter Umständen sehr weitgehenden - Ersatzansprüchen aller der Abnehmer zu rechnen, bei denen infolge der Kabelbeschädigung eine Unterbrechung der Stromversorgung aufgetreten ist, die ihrerseits zu einem Produktionsausfall und damit zu Verlusten geführt hat. Es liegt daher im Interesse aller, bei Erdarbeiten, und zwar nicht nur in der Nähe von Kabeln, äußerst vorsichtig zu sein und, um Schäden zu vermeiden, die folgenden Hinweise zu beachten.

Vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten sind die Stadtwerke zu fragen.

Vor Beginn der Schachtarbeiten in öffentlichem oder privatem Grund ist grundsätzlich beim Netzbetreiber zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Kabel der Stromversorgung verlegt sind. Sind Kabel vorhanden, so hat sich der Anfragende über deren Lage anhand von Planunterlagen zu unterrichten (Urteil des BGH Az. VI ZR 232/69). Über die erteilten Auskünfte wird ein Protokoll geführt. Die Aufnahme der Arbeiten ist außerdem dem Netzbetreiber rechtzeitig mitzuteilen.

Was ist zu beachten? Lage und Tiefe der Kabel und Muffen.

Die Kabel werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt. Sie liegen im Allgemeinen in Tiefen von 60 bis 150 cm. Geringere Tiefen sind bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten bzw. Niveauänderungen nicht auszuschließen. Die Kabel sind in der Regel mit Ziegel- oder Betonsteinen abgedeckt. Sie können auch in Kunststoff-, Steinzeug- oder Stahlrohren eingezogen sein. Teilweise sind sie durch ein Trassenwarnband markiert. Kabel können auch ohne Abdeckung im Erdreich angetroffen werden. Die Lage und die Tiefe der Kabel ist durch Querschläge festzustellen.

In Kabelnähe keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwenden!

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge grundsätzlich nicht verwendet werden. Gleichfalls dürfen Bagger, Planierraupen und sonstige Maschinen in der Nähe von Kabeln nicht eingesetzt werden. In erster Linie sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln und Breithacken zu verwenden. Sie sind vorsichtig zu handhaben und möglichst waagrecht zu führen. Spitze Geräte (Schnurpfähle, Bohrer, Dorne), die Kabel beschädigen können dürfen nicht in unmittelbarer Nähe des Kabels, d.h. innerhalb eines Bereiches von 40 cm rechts oder links von der bezeichneten Kabellage eingetrieben werden. **Größte Vorsicht ist geboten, wenn die Lage oder die Tiefe der Kabel unbekannt sind.**

Freilegen von Kabel und Muffen den Stadtwerken melden!

Jedes unbeabsichtigte Freilegen von Kabeln ist den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen des Beauftragten des Netzbetreibers sofort einzustellen. Die freigelegten Kabel sind vor Beschädigung zu schützen.

Kabel nur nach Anweisung der Stadtwerke freilegen!

Die Kabel und Muffen dürfen nur nach den Anweisungen eines Beauftragten der Stadtwerke frei gelegt und gegebenenfalls hochgebunden bzw. abgefangen werden, wobei die Muffen zugentlastet aufzuhängen sind. Da Kabel druckempfindlich sind, darf in unmittelbarer Nähe mit Maschinen, Pickern, Brechstangen und dergleichen nicht gearbeitet werden.

Das Wiederverlegen der Kabel darf nur nach Anweisung der Stadtwerke erfolgen!

Das Wiederverlegen freiverlegter Kabel hat gleichfalls nach den Anweisungen eines Beauftragten der Stadtwerke zu erfolgen. Zunächst ist die Erde bis in die Höhe der Kabel aufzufüllen und festzustampfen. Die Auflagefläche muß glatt und steinfrei sein. Anschließend ist über den Kabeln eine feine steinlose Sandschicht von mindestens 20 cm aufzuschütten und so festzustampfen, dass sich nachträglich unterhalb der Abdeckung keine Hohlräume bilden. Anschließend ist die ursprüngliche Abdeckung wieder herzustellen. Das weitere Auffüllen des Grabens erfolgt schichtweise. Dazu ist steinfreies Erdreich zu verwenden.

Jede Art der Beschädigung der Kabel und Muffen sofort den Stadtwerken melden!

Eine Beschädigung der Kabel ist sofort dem Entstörungsdienst der zuständigen Dienststelle der Stadtwerke - siehe letzte Seite - anzuzeigen. Auch geringfügige Druckstellen und Beschädigungen des Kabelmantels sind gleichfalls zu melden, um Folgeschäden zu verhindern.

Mitarbeiter bestens informieren!

Die Anwesenheit des Beauftragten des Netzbetreibers auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortung für Beschädigungen der Kabelanlagen. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Kabeln verbundenen Gefahren hinweisen. Bitte beachten Sie die Hinweise im gegenseitigen Interesse. Sie helfen damit Betriebsstörungen an Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, zu vermeiden. Auch ist der Schutz Ihrer Mitarbeiter bei der Beachtung der genannten Punkte sichergestellt.